

Der Präsident handhabt die Sitzungspolizei (vergl. hierzu auch § 3 L.O.). Er ist daher berechtigt und verpflichtet, die Ordnung in den Sitzungen aufrecht zu erhalten, insbesondere jeden Abgeordneten, der den Gang der Verhandlungen stört, von ihrem Gegenstande abweicht, beleidigende Ausdrücke braucht oder in sonstiger Weise der Landtags- oder Geschäftsordnung entgegenhandelt, zur Sache oder zur Ordnung zu rufen und in leichteren Fällen die Verletzung der Ordnung zu rügen.

Ist ein Abgeordneter in derselben Rede zweimal zur Ordnung gerufen worden und fehlt er in derselben Rede abermals gegen die Ordnung des Hauses, so kann die Kammer auf die Frage des Präsidenten beschließen, daß dem Redner das Wort für die Dauer der Verhandlung über den vorliegenden Gegenstand (allgemeine Beratung oder Einzelberatung) entzogen werde, wenn er zuvor auf diese Folge vom Präsidenten aufmerksam gemacht worden ist.

Anwesende Abgeordnete und Regierungsvertreter können den Präsidenten auf Ordnungsverletzungen aufmerksam machen. Lehnt der Präsident ab, den Redner zu rügen oder ihm einen Ordnungsruf zu erteilen, so kann diese Entscheidung nicht angefochten werden.

Dagegen kann der betroffene Abgeordnete gegen die Rüge oder den Ordnungsruf spätestens am folgenden Werktag schriftlich Einspruch erheben. Über diesen Einspruch entscheidet die Kammer ohne Beratung, falls der Präsident nicht bei nochmaliger Prüfung des Sachverhaltes die Rüge oder den Ordnungsruf unter Angabe der Gründe in der Sitzung zurücknimmt.

Abgesehen hiervon ist die Geschäftsführung des Präsidenten keiner Anfechtung oder Kritik unterworfen.

Der Präsident hat Zeichen des Beifalls oder Mißfallens seitens der Zuhörer nicht zu gestatten und ist berechtigt, bei Verletzung der Ordnung einzelne Personen aus dem Zuhörerraum entfernen oder ihn ganz räumen zu lassen.

### § 38.

#### Schluß der Sitzung.

Der Präsident schließt die Sitzung, wenn die Tagesordnung erschöpft ist. Er ist überdies bei andauernder Störung jederzeit befugt, die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen.

Im übrigen unterliegt die Abbrechung angefangener Beratungen oder die Vertagung der Sitzung dem Beschlusse der Kammer.

Sobald der Präsident die Sitzung geschlossen hat, sind weitere Reden und Beratungen nicht mehr zulässig.

### 3. Die Redeordnung.

### § 39.

#### Meldung und Reihenfolge der Redner.

Kein Abgeordneter darf das Wort ergreifen, ehe es ihm nach seiner Anmeldung vom Präsidenten erteilt worden ist. Die Wortmeldung kann nicht früher als zu der für die Sitzung anberaumten Stunde erfolgen. Sie geschieht bei dem vom Präsidenten zur Entgegennahme der Anmeldung bestimmten Schriftführer oder nach Eröffnung der Sitzung auch bei dem Präsidenten.

Der Präsident ruft die Redner nach der Reihenfolge ihrer Anmeldung auf. Er soll jedoch hiervon eine Ausnahme machen, um Redner für und wider die Vorlage abwechseln und um die Kammergruppen gleichmäßig zum Worte kommen zu lassen. Jeder Redner kann seinen Platz in der Rednerliste einem anderen abtreten.